

Vermögensverwaltungen über Kapitalgesellschaften in Steueroasen

Euroforum-Jahrestagung
„Betreuung privater Vermögen 2009“
Schlosshotel Bensberg, 30.01.2009

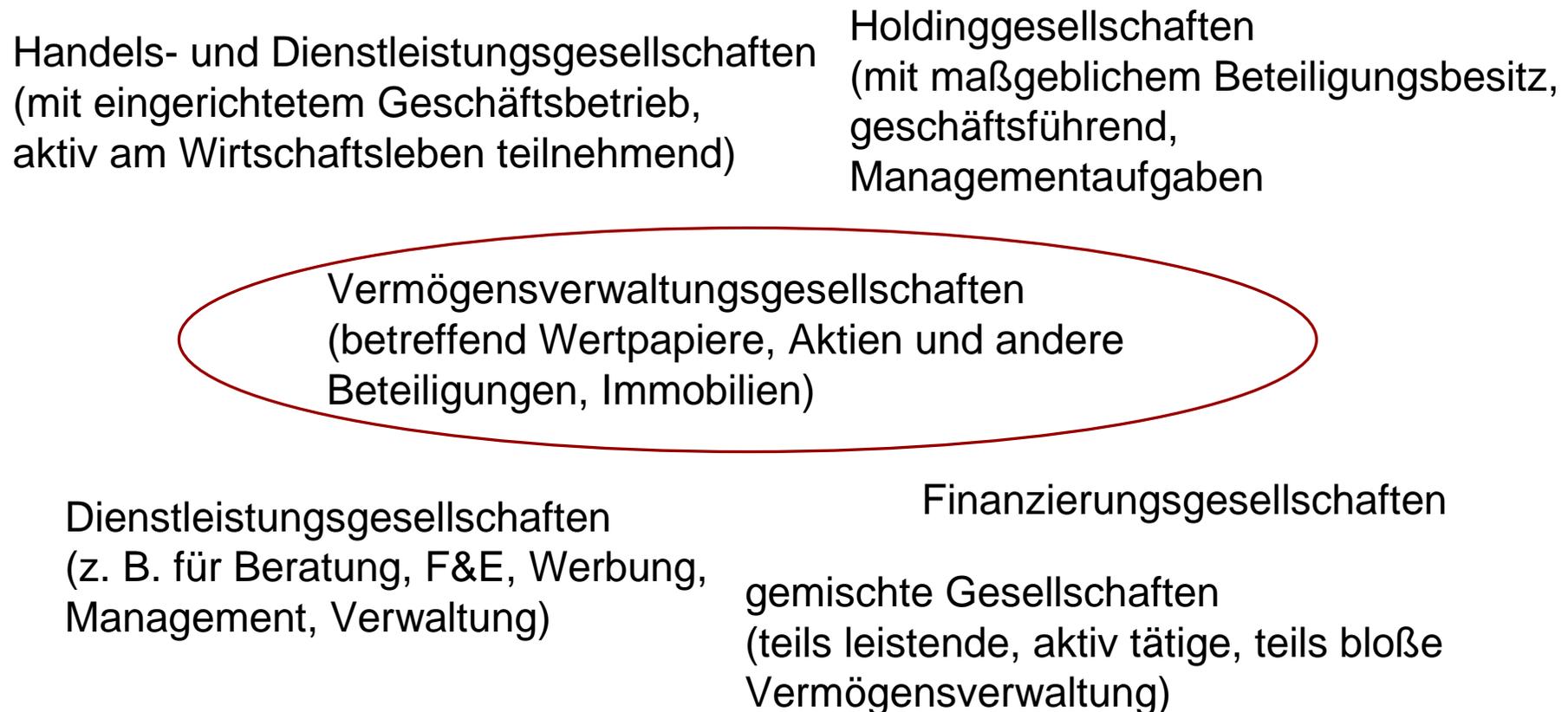
RA/FAStR/StB Dr. Jochen Ettinger

Gliederung

1. Überblick
2. Niedrigsteuerländer / Steueroasengebiete
3. Behandlung nach ausländischem Steuerrecht
4. Inländische ertragsteuerliche Behandlung
5. Vergleich zu inländischen vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften
6. Erbschaft- und schenkungsteuerliche Aspekte
7. Fazit

1. Überblick

Funktionen ausländischer Kapitalgesellschaften



Gliederung

1. Überblick
2. Niedrigsteuerländer / Steueroasengebiete
3. Behandlung nach ausländischem Steuerrecht
4. Inländische ertragsteuerliche Behandlung
5. Vergleich zu inländischen vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften
6. Erbschaft- und schenkungsteuerliche Aspekte
7. Fazit

2. Niedrigsteuerrländer / Steueroasengebiete

2.1 Abgrenzung (I)

- Typische Merkmale im Vergleich zum Sitzland des Anlegers
 - ohne irgendeine Ertragsteuererhebung ggü. ausländischen Investoren, allenfalls geringe Kapital- oder Registersteuer, oft jährliche gewinnunabhängige **Jahrespauschalabgabe** (oft mittels Einzel-Ruling aushandelbare Besteuerungsgrundlage)
 - keine Steuererhebung auf bestimmte Gewinne/Erträge aus Auslandstätigkeiten (die meisten Steueroasen folgen dem **Territorialitätsprinzip**)
 - niedrige Steuer auf jede Art von Einkommen oder Vermögen (beweglich wie unbeweglich)
 - erheblich niedrigere Besteuerung der Einkünfte aus ausländischen Quellen

2. Niedrigsteuerrländer / Steueroasengebiete

2.1 Abgrenzung (II)

- Weitere typische Merkmale
 - niedrigere Steuerlast für bestimmte Arten von Gesellschaften (vorrangig Basis- oder meist funktionslose Holdinggesellschaften)
 - niedrigere Steuerlast für bestimmte Arten von Erträgen/Tätigkeiten im In- und Ausland
 - aber: fehlendes/mangelhaftes DBA-Netz

2. Niedrigsteuroländer / Steueroasengebiete

2.2 Entscheidungskriterien (I)

- Relevante Kriterien zur Wahl der Steueroase sollten sein
 - Politische und wirtschaftliche Faktoren, wie v. a.
 - politische und währungspolitische Stabilität, ...
 - Status eines liberalisierten Finanzzentrums / Offshore-Banking-Platzes; funktionierendes Bankwesen privater oder staatlicher Art; niedrige Kapitalverwaltungskosten, ...
 - Würdigung der zur Steuerersparnis führenden Umstände
 - alle dauerhaften / zeitlichen Belastungen oder Befreiungen, auch Zwischen- oder Einmalsteuern sowie steuerliche Nebenabgaben
 - Denn: isoliert betrachteter Steuervorteil kann z. B. durch eine hohe Quellensteuerbelastung oder durch Nichtbestehen eines DBA oder durch ungünstige DBA-Regelungen ganz oder teilweise wieder aufgezehrt werden
 - fiktive Steueranrechnungen, soweit ausländische (Quellen-)Steuern

2. Niedrigsteuerrländer / Steueroasengebiete

2.2 Entscheidungskriterien (II)

- Gesellschaftsrechtliche Aspekte
 - Eigener Rechtsträger
 - Haftungsbeschränkung
 - Bei mehreren Beteiligten: Vermögenszusammenhalt durch entsprechende Gestaltung des Gesellschaftsvertrags (Regelung der Geschäftsführung, Vinkulierungsvorschriften, Nachfolgeklauseln)
 - Gründungs- und Rechtsformfolgekosten
 - Publizitätspflichten?

2. Niedrigsteuerländer / Steueroasengebiete

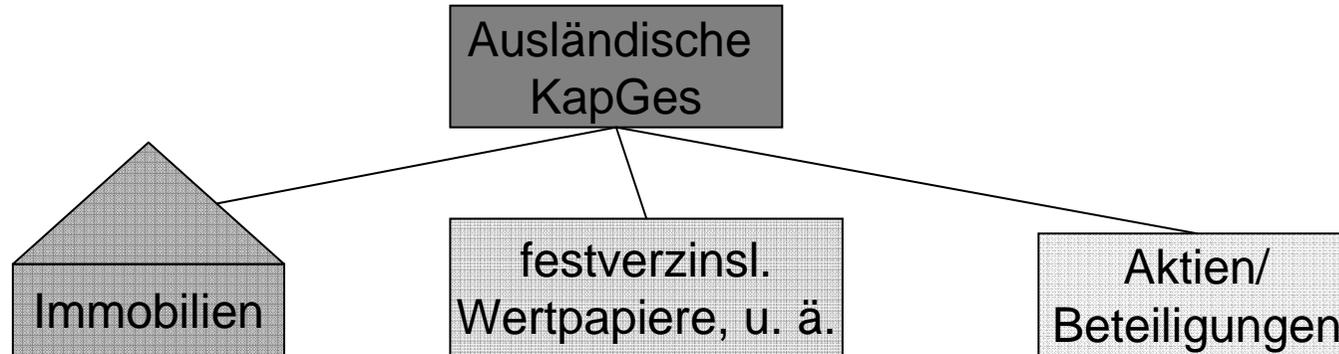
2.3 Einzelbetrachtung typischer Standorte

- Europäischer Rechtskreis
 - Schweiz
 - Fürstentum Liechtenstein
 - Großherzogtum Luxemburg
 - Britische Kanalinseln Jersey, Guernsey, ...
- Anglo-amerikanischer Rechtskreis
 - Cayman-Islands
 - Niederländische Antillen
- Pazifische Gebiete
 - Singapur

Gliederung

1. Überblick
2. Niedrigsteuerländer / Steueroasengebiete
3. Behandlung nach ausländischem Steuerrecht
4. Inländische ertragsteuerliche Behandlung
5. Vergleich zu inländischen vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften
6. Erbschaft- und schenkungsteuerliche Aspekte
7. Fazit

3. Behandlung nach ausländischem Steuerrecht



- Lokale Ertragsteuern
- Vorbelastung mit Quellensteuern
 - Vorhandene DBA mit Ansässigkeitsstaat (Deutschland)?
 - Falls ja: DBA-Fähigkeit der Gesellschaft?
 - Falls nein: Dividenden, Zinsen, Lizenzvergütungen mit voller Quellensteuer belastet, i. d. R. keine Anrechnung mehr in Deutschland
- Sonstige Steuern/Regelungen
 - Vermögensteuern, Kapitalsteuern, Gesellschaftsteuern, pauschale Steuern; Thin-Cap-Rules

Gliederung

1. Überblick
2. Niedrigsteuerländer / Steueroasengebiete
3. Behandlung nach ausländischem Steuerrecht
4. Inländische ertragsteuerliche Behandlung
5. Vergleich zu inländischen vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften
6. Erbschaft- und schenkungsteuerliche Aspekte
7. Fazit

4. Inländische ertragsteuerliche Behandlung

4.1 Basisgesellschaften (I)

Echte, aktiv tätige
juristische Personen



nur als reine „Briefkastengesellschaften“
vorgeschobene Rechtsträger, die nicht
am allgemeinen Wirtschaftsleben
teilnehmen

- Stand der Rechtsprechung zu „Basisgesellschaften“
 - Gesetzliche Grundlage: § 42 AO (Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten); ergänzend § 39 II Nr. 1 AO und § 41 II AO
 - BFH v. 29.01.2008, BStBl. II 08, 978: „nachprüfbare Anhaltspunkte für greifbares Vorhandensein der Gesellschaft in ausländischen Staat“ vorhanden?
 - „keine aktive Geschäftstätigkeit und Einkommen im Sitzstaat nicht oder nur gering versteuert“ (BFH v. 03.05.2006, Az. I R 124/04)

4. Inländische ertragsteuerliche Behandlung

4.1 Basisgesellschaften (II)

- „funktionslose Basisgesellschaft“ in Abgrenzung zu „eigenwirtschaftlich tätiger Kapitalgesellschaft (hier: Kapitalanlagegesellschaft)“, die auf eine gewisse Dauer angelegt ist, mit Mindestmaß an personeller / sachlicher Ausstattung, die die unternehmerische Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit sicherstellt (BFH v. 25.02.2004, Az. I R 42/02)
- Gesellschaften, die keiner aktiven Tätigkeit nachgehen (und ihr Einkommen im Sitzstaat nicht bzw. gering versteuern) sowie in Staaten „ansässig sind, deren Rechtsordnung für die **maßgeblichen passiven Einkünfte eine niedrige Ertragsteuerbelastung** vorsieht oder zumindest ermöglicht“ (BFH v. 09.07.2003, Az. I R 82/01)
- Kapitalgesellschaft ohne eigenes Personal, Geschäftsräume, etc. in einem niedrig besteuerten Ausland steuerlich nicht anerkannt, wenn hierfür **wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe** fehlen (Halten bloßer Beteiligungen nicht ausreichend!) (u. a. BFH v.20.03.2002, Az. I R 38/00)

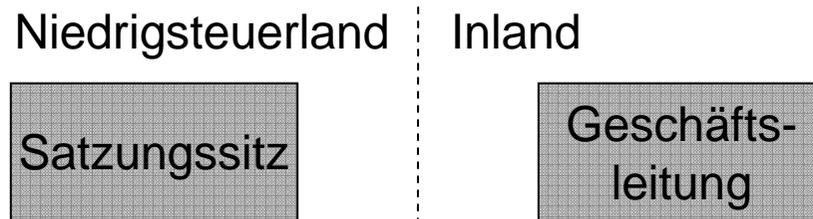
4. Inländische ertragsteuerliche Behandlung

4.1 Basisgesellschaften (III)

- Rechtsfolge: Negierung der Gesellschaft
- Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung der Annahme einer Basisgesellschaft im Falle einer nur vermögensverwaltenden ausländischen Kapitalgesellschaft

4. Inländische ertragsteuerliche Behandlung

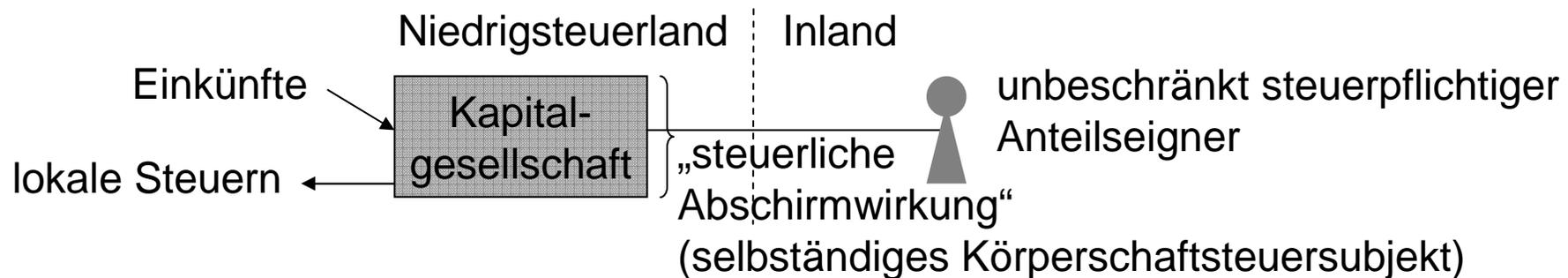
4.2 Ort der Geschäftsleitung



- Problem: Ort der Geschäftsleitung (§ 10 AO) im Inland mit daraus folgender unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland, v. a. **wenn wesentliche Anlageentscheidungen** durch den beherrschenden Gesellschafter **im Inland** getroffen werden
- Vermeidung
 - Anlageentscheidungen müssen durch die Geschäftsführung vor Ort im Niedrigsteuerland getroffen und umgesetzt werden
 - Zustimmungsvorbehalt bezüglich wesentlicher Anlageentscheidungen zu Gunsten der Gesellschafterversammlung jedoch grundsätzlich unschädlich

4. Inländische ertragsteuerliche Behandlung

4.3 Hinzurechnungsbesteuerung (I)



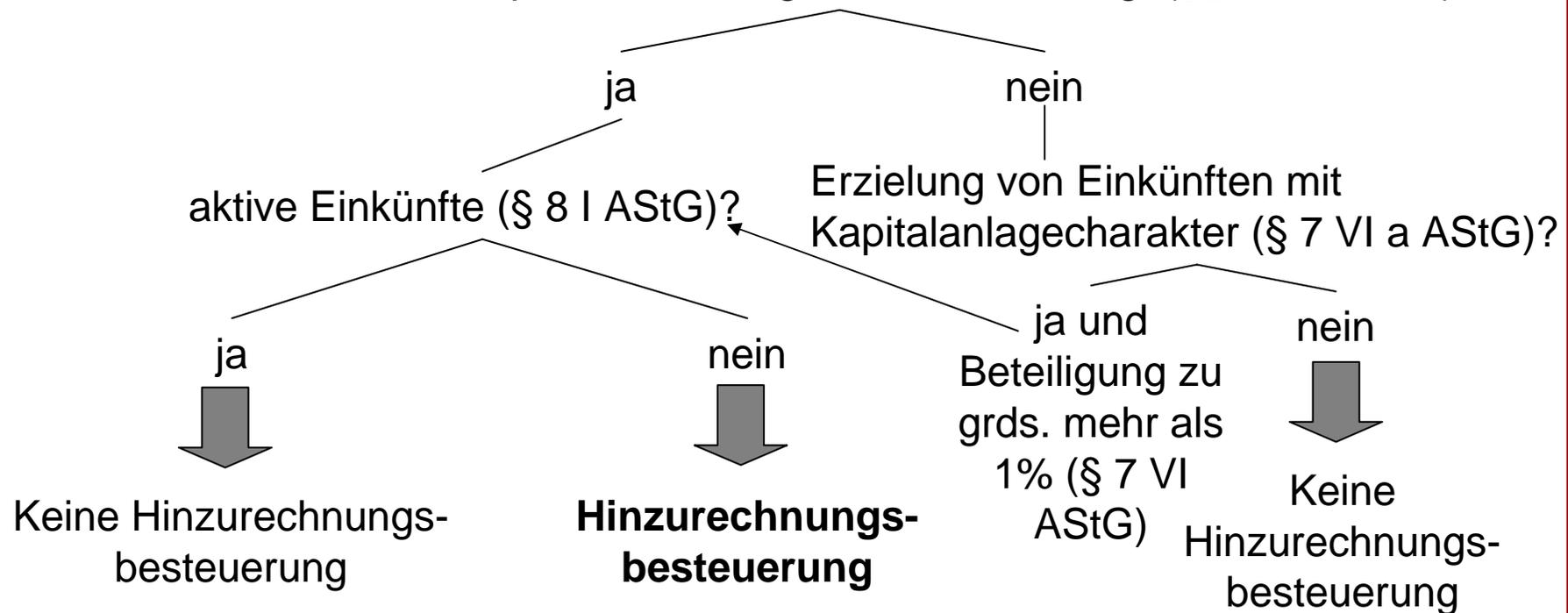
- **Grundsätzlich:** Keine Besteuerung des deutschen Anlegers wg. „Abschirmwirkung“ bei Thesaurierung der Einkünfte in der Gesellschaft
- **Jedoch:** Hinzurechnungsbesteuerung, d. h. Besteuerung der Einkünfte einer ausländischen Kapitalgesellschaft ausschüttungsunabhängig auf Ebene des deutschen Anteilseigners mit tariflicher ESt, wenn
 - Gesellschaft in Niedrigsteuerland (§ 8 III AStG) ansässig
 - Gesellschaft nur bestimmte sog. „passive“ Einkünfte erzielt
 - bestimmtes Beteiligungsverhältnis deutscher Anteilseigner

4. Inländische ertragsteuerliche Behandlung

4.3 Hinzurechnungsbesteuerung (II)

- Prüfung Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 ff. AStG)

Unbeschränkt steuerpflichtige Anteilseigner zu mehr als 50% an ausländischer KapGes in Niedrigsteuerland beteiligt (§§ 7 I, II AStG)



4. Inländische ertragsteuerliche Behandlung

4.3 Hinzurechnungsbesteuerung (III)

- Weitere Details
 - Berücksichtigung der §§ 7 III bis IV AStG
 - Zwischengesellschaften mit Einkünften aus Kapitalanlagecharakter: Keine Hinzurechnungsbesteuerung, falls Bruttoerträge, die genannten Einkünfte zugrunde liegenden bestimmte Grenzen nicht überschreiten (§ 7 VI S. 2 AStG)
 - Hinzurechnung der Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter in Sonderfällen auch bei Beteiligung von weniger als 1% (§ 7 VI S. 3 AStG)

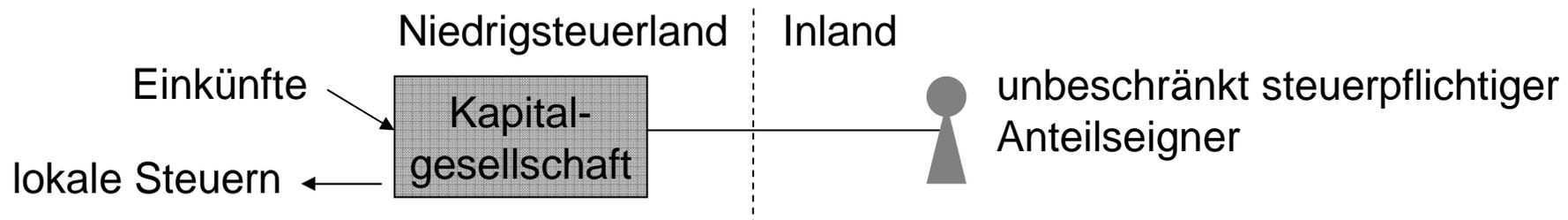
4. Inländische ertragsteuerliche Behandlung

4.3 Hinzurechnungsbesteuerung (IV)

- Möglichkeit, der Hinzurechnungsbesteuerung zu entgehen, falls Nachweis einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft (§ 8 II AStG)
 - Voraussetzung: Ausländischer Sitzstaat leistet Amtshilfe
 - Problem für vermögensverwaltenden KapGes: **explizit keine Nachweismöglichkeit** für Gesellschaften mit Einkünften mit **Kapitalanlagecharakter** (Halten, Verwaltung, Werterhaltung oder Werterhöhung von Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Beteiligungen) und an der deutsche unbeschränkt steuerpflichtige Anteilseigner zu mehr als 1% beteiligt sind (§ 7 V a AStG); bei Beteiligung zu mehr als 50% Nachweismöglichkeit paradoxerweise gegeben
 - Europarechtswidrigkeit dieser Vorschrift?

4. Inländische ertragsteuerliche Behandlung

4.4 Prüfungssystematik dt. Abwehrmechanismen



- 1. Prüfungsschritt: Basisgesellschaft?
- 2. Prüfungsschritt: Ort der Geschäftsleitung?
- 3. Prüfungsschritt: Steuerpflicht der Einkünfte in Deutschland?
 - Steuersubjekt Kapitalgesellschaft: Soweit Einkünfte aus inländischen Quellen, ggf. beschränkte Körperschaftsteuerpflicht
 - Steuersubjekt Anteilseigner: Soweit keine Ausschüttung, grundsätzlich keine Steuerpflicht in Deutschland, aber 3. prüfen
- 4. Prüfungsschritt: Steuerliche Hinzurechnung der Einkünfte beim deutschen Anteilseigner?

4. Inländische ertragsteuerliche Behandlung

4.5 Besteuerung der Ausschüttungen

- Soweit keine Hinzurechnungsbesteuerung greift
 - Abgeltungsteuerpflicht der Ausschüttungen (§ 32d I EStG)
 - auf Antrag Teileinkünfteverfahren bei Beteiligung zu mindestens 25% (§ 32d II Nr. 3 a EStG)
- Soweit Hinzurechnungsbesteuerung greift
 - Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 41 a EStG), aber nur, wenn Hinzurechnungsbesteuerung im laufenden Kalenderjahr der Ausschüttung oder in den sieben Jahren zuvor erfolgte
 - Reguläre Steuerpflicht (s. o.), wenn Hinzurechnungsbesteuerung vor genanntem Zeitraum erfolgte

Gliederung

1. Überblick
2. Niedrigsteuerländer / Steueroasengebiete
3. Behandlung nach ausländischem Steuerrecht
4. Inländische ertragsteuerliche Behandlung
5. Vergleich zu inländischen vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften
6. Erbschaft- und schenkungsteuerliche Aspekte
7. Fazit

5. Vergleich zu inländischen vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften (I)

- Ebene Kapitalgesellschaft
 - Immobilienmieterträge: KSt i. H. v. 15% zzgl. SolZ; zzgl. GewSt, außer bei erweiterter Kürzung (§ 9 Nr. 1 GewStG); grundsätzlich Gesamtbelastung von rund 30%, abhängig von Hebesatz
 - Zinsen: KSt i. H. v. 15% zzgl. SolZ; zzgl. GewSt; grundsätzlich Gesamtbelastung von rund 30%, abhängig von Hebesatz
 - Dividenden: Vergünstigung des § 8b I, V, VII KStG, d. h. KSt i. H. v. 0,75 % zzgl. SolZ; GewSt-Pflicht, soweit Streubesitzbeteiligungen unter 15% (§ 9 Nrn. 2a u. 7 GewStG); Gesamtbelastung von rund 15,75%, abhängig von Hebesatz
 - Veräußerungsgewinne aus Veräußerung von Aktien und sonstigen Anteilen an Kapitalgesellschaften: Vergünstigung des § 8b II, III, VII KStG (s. o.); diese Behandlung schlägt unabhängig von Beteiligungshöhe auf die GewSt durch; Gesamtbelastung von rund 1,5%

5. Vergleich zu inländischen vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften (II)

- Ebene Anteilseigner
 - Gewinnthesaurierung ohne weiteres möglich, keine Prüfung von § 42 AO
 - Zwischenschaltung inländischer GmbH lohnt sich nach ertragsteuerlichen Gesichtspunkten für solches Vermögen, das längere Zeit zur Anlage zur Verfügung steht und nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden soll (Lock-In-Effekt); aus ertragsteuerlicher Sicht nur thesaurierende GmbH vorteilhaft
 - bei Ausschüttung: Abgeltungsteuerpflicht der Ausschüttungen (§ 32d I EStG); auf Antrag Teileinkünfteverfahren bei Beteiligung zu mindestens 25% (§ 32d II Nr. 3 a EStG)

Gliederung

1. Überblick
2. Niedrigsteuerländer / Steueroasengebiete
3. Behandlung nach ausländischem Steuerrecht
4. Inländische ertragsteuerliche Behandlung
5. Vergleich zu inländischen vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften
6. Erbschaft- und schenkungsteuerliche Aspekte
7. Fazit

6. Erbschaft- und schenkungsteuerliche Aspekte

- Bewertung der Anteile bei Schenkung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge oder Vererbung der Anteile
 - Ertragswertverfahren (§ 11 II ErbStG), Mindestwert: Substanzwert
 - Kapitalwert des Nießbrauchs bei Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt steuermindernd abzugsfähig
- Problem bei vermögensverwaltenden Gesellschaften
 - Rechtslage 2009: „Begünstigtes Vermögen“ grdsl. Beteiligungen an inländischen, EU, EWR-Gesellschaften > 25% (§ 13b ErbStG)
 - Jedoch: Aufgrund der Qualifikation des Vermögens vermögensverwaltender Gesellschaft überwiegend als Verwaltungsvermögen keine Inanspruchnahme der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungsvorschriften (§ 13a ErbStG) möglich

Gliederung

1. Überblick
2. Niedrigsteuerländer / Steueroasengebiete
3. Behandlung nach ausländischem Steuerrecht
4. Inländische ertragsteuerliche Behandlung
5. Vergleich zu inländischen vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften
6. Erbschaft- und schenkungsteuerliche Aspekte
7. Fazit

7. Fazit

- Ausländische Kapitalgesellschaft kann attraktiv sein (Ertragsteuervorteile, strategische Schaffung von Auslandsvermögen)
- Attraktiv, insbesondere für Teile von privaten Großvermögen, bei denen die erzielten Vorteile die aufgewendeten Strukturkosten (insbesondere steuerliche Substanzerfordernisse) überwiegen
- Erbschaft- und Schenkungsteuer kein Entscheidungskriterium mehr („Gleich-Schlechtbehandlung“ inländischer wie ausländischer vermögensverwaltender Kapitalgesellschaften)

Vermögensverwaltungen über Kapitalgesellschaften in Steueroasen

Euroforum-Jahrestagung
„Betreuung privater Vermögen 2009“

DISSMANN ORTH

RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT GMBH

RA/StB Dr. Jochen Ettinger

Kardinal-Faulhaber-Straße 14 a

80333 München

Telefon: 089/290848-33

E-Mail: ettinger@dolaw.de

www.dolaw.de

